

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM



Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

I. LEISTUNGSauftrag DER FEUERWEHR	3
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	3
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
2. Übungsdienst und Einsatz	5
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	6
IV. FINANZIERUNG	6
V. ZUSTÄNDIGKEITEN	7
1. Abgeordnetenversammlung	7
2. Verbandsrat	8
3. Feuerwehrkommando	8
VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
BESCHEINIGUNG	10
ANHANG I: ORGANISATION	11
ANHANG II: GEBÜHRENORDNUNG	12
ANHANG III: AUSTRÜSTUNG	13
ANHANG IV: GRADSTRUKTUR	14
ANHANG V: STANDORTKONZEPT	15
ANHANG VI: WEITERE AUFGABEN	16

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen.**

I. Leistungsauftrag der Feuerwehr

Leistungsauftrag

Art. 1

Hauptaufgaben

- 1) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenergebnisse.
- 2) Sie hat insbesondere Menschen und Tiere zu retten, Sach- und Umweltschäden zu begrenzen, unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden, Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.
- 3) Sie arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Zusätzliche Aufgaben

- 1) Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.
- 2) Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet.

Nachbarliche Hilfeleistung

Auf Verlangen unterstützen alle Feuerwehren benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem vollendeten 21. und 52. Altersjahr. Freiwilliger Einsatz bis zum vollendeten 65. Altersjahr ist möglich.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3) Ein vorzeitiger Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst ist grundsätzlich nur auf Ende Jahr möglich. Dieser ist schriftlich bis am 30.09 dem Feuerwehrkommando mitzuteilen.
- 4) Verunmöglichte Dienstleistungen (Krankheit, Unfall, Wegzug usw.) unter Jahr sind unverzüglich schriftlich dem Feuerwehrkommando zu melden.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1) Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

- 2) Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Aus- und Weiterbildung

Art. 6

- 1) Feuerwehrangehörige können zur Ausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- 3) Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.
- 4) Angemeldete Kurse sind grundsätzlich zu besuchen. Nicht entschuldigtes Fernbleiben von Kursen kann rückverrechnet werden (Kurskosten Dritter). Notfallmässige Entschuldigungen haben innert 24 Stunden beim Feuerwehrkommando einzutreffen. Als notfallmässiger Entschuldigungsgrund gelten Artikel 11, Absatz 3, Buchstaben a – b.

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2) Sie bekleiden ihren Grad, solange dieser mit ihrer Funktion übereinstimmt.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

- 1) Die persönliche Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen hat den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2) Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten und die Pflegeanweisungen einzuhalten.
- 3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- 4) Ausrüstung, welche mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig gemäss Anhang III in Rechnung gestellt.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm- und
daten

Art. 10

Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und dient als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldi-
gung

Art. 11

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2) Übungsabwesenheit ist entschuldigt, wenn ein entsprechendes schriftliches Zeugnis / Bestätigung dem Kommando vorliegt.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) Militär / Zivilschutz,
 - e) Weiterbildung,
 - f) Auslandsaufenthalt länger als 3 Monate.
- 4) Versäumte Übungen müssen nachgeholt werden.
- 5) Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse gemäss Anhang III Gebührenordnung bis zu dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz der Ersatzabgaben bestraft.

Inanspruchnahme von Eigen-
tum Dritter

Art. 12

- 1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

- 1) Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz der Sonderstütz-
punkte

Art. 14

Kantonale Aufgaben werden gemäss Art. 17 FFG entsprechend der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- 1) Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglemente und dem Kommando der Regio Feuerwehr Büren unterstellt.
- 2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Weisungen.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- 1) Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 68 – 70 des OgR.
- 2) Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 3) Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Verbandsgemeinden (Art. 69⁶ des OgR).

Ersatzabgabe

Art. 17

- 1) Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst im Verbandsgebiet leisten, bezahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt minimal 4 % und maximal 8 % des Staatssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird durch den Verbandsrat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt.
- 3) Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4) Ehepaare die keinen Feuerwehrdienst im Verbandsgebiet leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die im Verbandsgebiet geleisteten, ausgewiesenen Dienstjahre als Reduktion anteilmässig angerechnet d.h. pro Dienstjahr beträgt die Reduktion $\frac{1}{31}$.
- 6) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- 7) Der Pflichtersatz wird durch die Finanzverwaltung des Verbandes erhoben. Die Geschäftsstelle meldet der Finanzverwaltung diejenigen Personen, die aufgrund der aktiven Feuerwehrdienstleistung oder nach Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht keinen, sowie diejenigen Personen, die einen reduzierten Pflichtersatz zu bezahlen haben.
- 8) Der Verband sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können befreit werden:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- b) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst im Verbandsgebiet leistet.
- c) Auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.

Gebühren

Art. 19

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang II) von:

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen. (Art. 14 FFG)
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

- 1) Verrechenbare Einsätze werden nach der Gebührenordnung Anhang II verrechnet.
- 2) Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 3) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 4) Verrechenbare Einsätze im öffentlichen Raum werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese wiederum hat die Möglichkeit sie weiter zu verrechnen.
- 5) Verrechenbare Einsätze in Feld, Wald und Wiese werden dem jeweiligen Besitzer in Rechnung gestellt. Dieser hat die Möglichkeit sie weiter zu verrechnen.
- 6) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Feuerwehrdienstleistungen werden gemäss Anhang II (Gebührenordnung) verrechnet.

V. Zuständigkeiten

1. Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung Aufgaben und Befugnisse **Art. 22**

Die Abgeordnetenversammlung regelt ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse gemäss Art.10 – 20 des OgR BRALOM.

2. Verbandsrat

Zusammensetzung Aufgaben
und Befugnisse **Art. 23**

Der Verbandsrat regelt seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 21 – 23 des OgR BRALOM.

3. Feuerwehrkommando

Aufgaben und Befugnisse **Art. 24**

Das Feuerwehrkommando

- a) ernennt höheres Kader (Offiziere),
- b) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- c) teilt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige in den Pflichtersatz um,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- f) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) kann dem Feuerwehrsekretariat und der Finanzverwaltung des Verbandes Aufträge erteilen,
- i) versichert die Dienstpflichtigen und das administrative Personal gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- j) versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten,
- k) versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
- l) erstellt das Ausbildungskonzept, entsprechend den übergeordneten Vorschriften,
- m) erstellt die Pflichtenhefte,
- n) berät bezüglich wehrdienstmässigen Erschliessungen und Überbauungen,
- o) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen im Hilfs- und Rettungsbereich tätigen Organisationen, insbesondere mit der Zivilschutzorganisation.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF. 80.- bis CHF 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
- 2) Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes erhoben.
- 3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Feuerwehrreglements

Art. 26

- 1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Verbandsrat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.
- 2) Änderungen im Feuerwehrreglement müssen durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

Art. 27

- 1) Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements:

Anhang I	Organisation
Anhang II	Gebührenordnung
Anhang III	Ausrüstung
Anhang IV	Gradstruktur
Anhang V	Standortkonzept
Anhang VI	Weitere Aufgaben
- 2) Änderungen der Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 28

- 1) Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt jenes vom 01. Januar 2018.

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM
Büren, November 2018

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegenden Änderungen des Feuerwehrreglements wurde inklusive Inkraftsetzung publiziert am 08.12.2016.

Bis zum 06.01.2017 sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen.

Büren, 08.01.2017

Der Verbandsrat



Urs Steinemann
Verbandsratspräsident

Die Beschlussfassung über die Änderungen und Anpassungen der Anhänge 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9, inklusive Inkraftsetzung per 1.1.2018, wurde am 21.9.2017 publiziert.

Bis zum 21.10.2017 sind keine Eingaben gegen diese Änderungen eingegangen.

Büren, 10.11.2017

Der Verbandrat



Urs Steinemann
Verbandsratspräsident

Die Überarbeitung des Feuerwehrreglements inkl. Anpassung der Anhänge, sowie die Inkraftsetzung per 1.1.2019 wurden von der Abgeordnetenversammlung am 9.11.2018 genehmigt und am 22.11.2018 publiziert.

Bis zum 21.12.2018 sind keine Eingaben gegen diese Änderungen eingegangen.

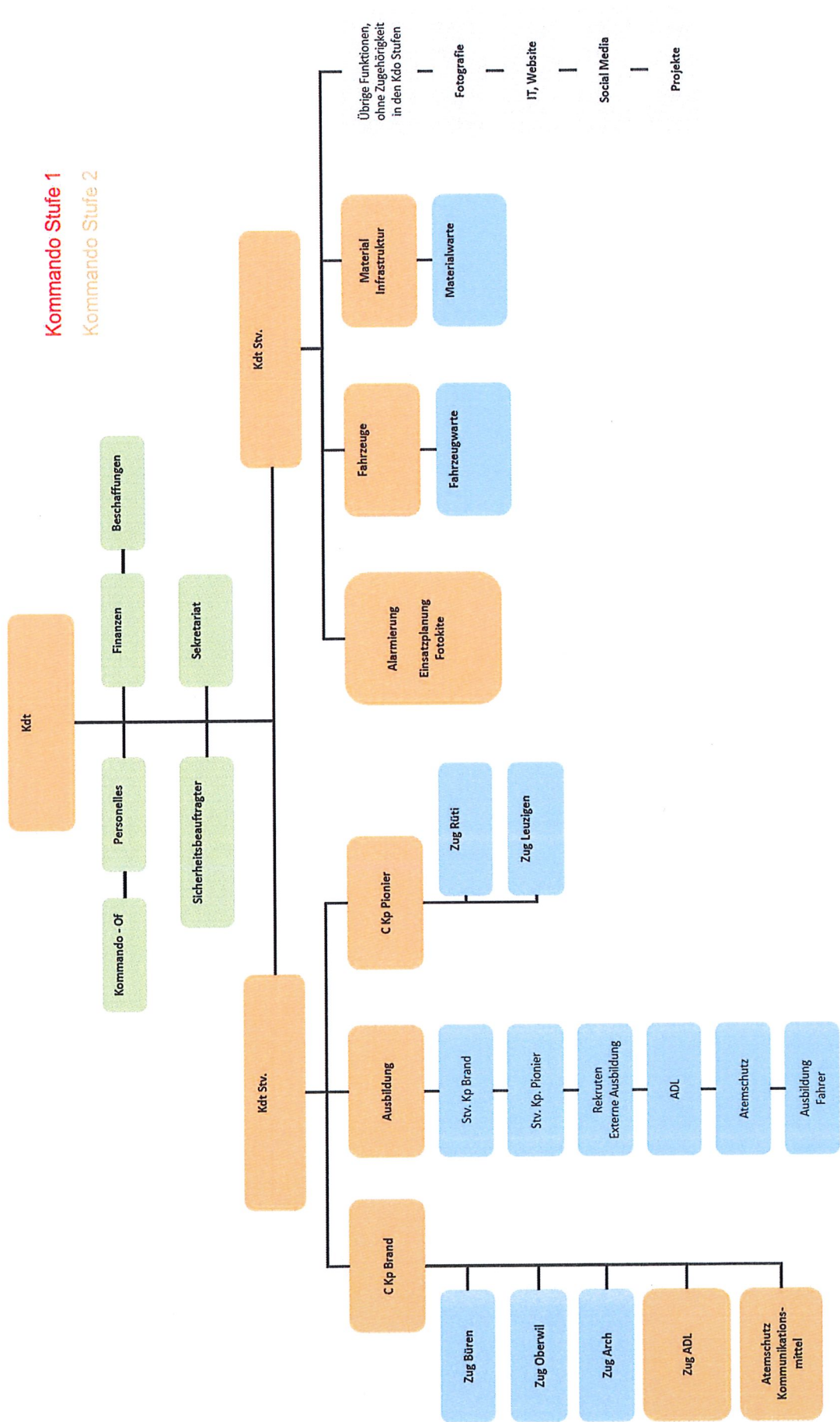
Büren, 21.12.2018

Der Verbandsrat



Urs Steinemann
Verbandsratspräsident

Anhang I: Organisation



Anhang II: Gebührenordnung

Verrechnung gegenüber Dritten:

Fahrzeuge:	Autodrehleiter	CHF	400.00	/1. Einsatzstunde*
	Tanklöschfahrzeug	CHF	300.00	/1. Einsatzstunde*
	Schlauchlegefahrzeug	CHF	300.00	/1. Einsatzstunde*
	Einsatzleiterfahrzeug	CHF	170.00	/pro Einsatz
	Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF	170.00	/1. Einsatzstunde*

* Jede weitere Betriebsstunde wird zu 50 % der 1. Einsatzstunde verrechnet.

Material:	Fotokite	CHF 500.00 pro Einsatz
	Schmutzwasserpumpe	pro Tag CHF 120.00
	Feuerlöscher	Nachfüllkosten
	Ölwehrmaterial	Nach Verbrauch
	Wärmebildkamera	CHF 100.00 /Einsatz
	Ölbinder	CHF 50.00 /pro Sack
	Entsorgungsgebühren	nach Aufwand (Rechnung Dritte)
	Verbrauchsmaterial	nach Aufwand (Rechnung Dritte)
Verkehrsmaterial:	Diverses Material	CHF 200.00 /Einsatz (pauschal)
Weiteres Material/ Fahrzeuge:	wird nach ART-Ansätzen verrechnet	
Einsatzkräfte:	Pro Person	CHF 90.00 /Std
Einsatzkosten:	Fehlalarme	1. Fehlalarm CHF 200.00 2. Fehlalarm CHF 400.00 Ab 3. Fehlalarm effektive Einsatzkosten
Bussen:	Pro unentschuldigte Übung	CHF 80.00
Pflichtersatz:	Der Pflichtersatz wird im Rahmen des Finanzbedarfs jährlich festgelegt. Ab 01.01.2021 6.5 % des Staatssteuerbetrages	
	Minimum/Maximum in %	4 % resp. 8 %
	Minimum/Maximum in CHF	CHF 50.00 resp. CHF 450.00

Material/Fahrzeuge Dritter wird nach ART-Ansätzen entschädigt.

Anhang III: Ausrüstung

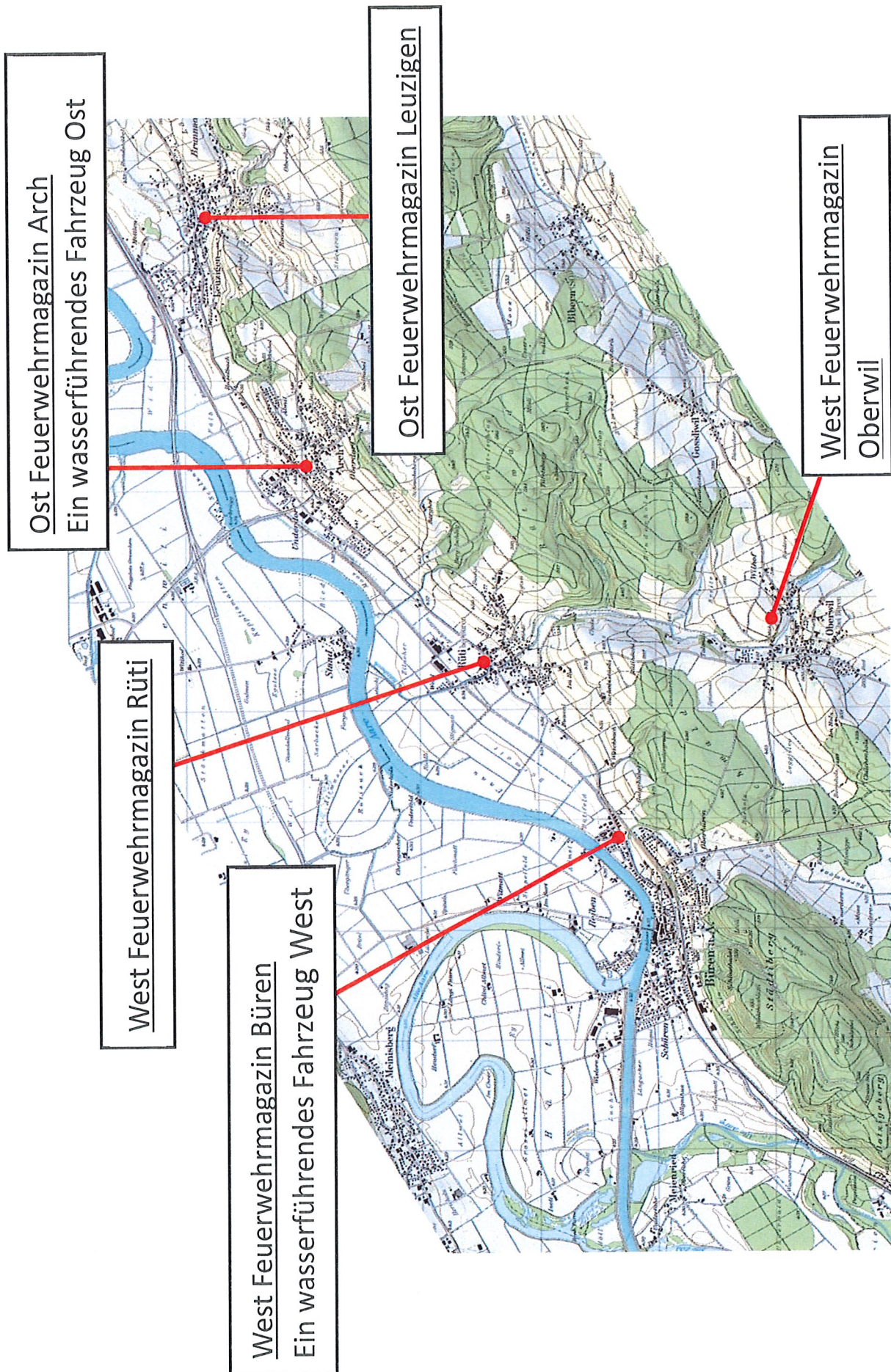
Ersatz persönliche Ausrüstung:

Ausrüstung allgemein:	Arbeitshose	CHF	120.00
	T-Shirt	CHF	70.00
	Jacke	CHF	180.00
	Arbeitsmütze	CHF	35.00
	Wintermütze	CHF	35.00
	Gurt	CHF	15.00
	Pager inkl. Programmierung	CHF	500.00
	Magazinpatch		nach Aufwand
Brandschutz- bekleidung (BS) neues Modell:	BS-Jacke	CHF	950.00
	BS-Hose	CHF	650.00
	BS-Handschuhe	CHF	150.00
	Gallet-Helm	CHF	400.00
	Brandschutzschuh	CHF	400.00
	Bandschlinge usw.	CHF	50.00

Anhang IV: Gradstruktur

Es gelten die Empfehlungen der GVB, Feuerwehrweisungen (FWW), Anhang 1

Anhang V: Standortkonzept



Anhang VI: Weitere Aufgaben

Weitere Betriebs- und Gebäudealarmanlagen (Fire-Link, Personenüberwachung)

Werden mit einem individuellen Dienstbarkeitsvertrag geregelt